

Freiwillige Feuerwehr Erbach im Taunus e. V.

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Erbach im Taunus e. V.“, im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Camberg-Erbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Registergericht) einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen, nicht wirtschaftlichen Vereins, weshalb er im Namen die Abkürzung e. V. führt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe.
 - Das Feuerwehrewesen der Stadt Bad Camberg, insbesondere im Stadtteil Erbach, zu fördern,
 - für den Brandschutz zu werben, insbesondere durch Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung,
 - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - die Jugendarbeit, insbesondere die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr zu fördern und
 - das für die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Mittelaufkommen (Beiträge, Spenden, Zuschüsse) durch geeignete Maßnahmen gegenüber Einzelpersonen, Firmen und Institutionen zu steigern.
 - die Durchführung und Förderung von Kulturellen Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den im Verein aufgenommenen Mitgliedern der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Erbach,
- den Ehrenmitgliedern und
- den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Erbach, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg in der jeweils gültigen Fassung in die öffentliche Feuerwehr Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg-Erbach aufgenommen werden, können gleichzeitig Mitglieder im Verein werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, zulässig sind lediglich geringfügige Ausgaben anlässlich eines Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses.
4. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- durch geeignete Maßnahmen gegenüber Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder der Allgemeinheit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß §3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter oder im Verhinderungsfall beider von einem durch den Vorstand gewählten Vertreter geleitet. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zusammen. Die Ladung erfolgt mindestens mit einer 14-tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- bei Neuwahlen die Wahl eines Wahlleiters,
- die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von vier Jahren,
- die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von maximal zwei Jahren, eine spätere Wiederwahl ist möglich,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes aufgrund der vorgelegten und durch die Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über außergewöhnliche Ausgaben,
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
- die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 8.2 eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürften der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines einzelnen Mitglied geheim wählen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift mit aufgenommen wird.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht gemäß der Wahl nach § 9 dieser Satzung aus:

Dem Geschäftsführenden Vorstand:

- Der/dem Vereinsvorsitzenden,
- der/dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- optional der/dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,

dem erweiterten Vorstand:

- der stellvertretenden Rechnungsführerin/dem stellvertretenden Rechnungsführer,
- der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer,
- den Beisitzern

und kraft Amtes aus Folgenden, nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg in der jeweils gültigen Fassung Personen:

- der Wehrführerin/dem Wehrführer,
- der stellvertretenden Wehrführerin/dem stellvertretenden Wehrführer,
- sofern vorhanden, der zweiten stellvertretenden Wehrführerin/dem zweiten stellvertretenden Wehrführer,
- der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart,
- der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart

- der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart,
- der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart,
- der Gerätewartin/dem Gerätewart,
- der stellvertretenden Gerätewartin/dem stellvertretenden Gerätewart,
- der Zeugwartin/dem Zeugwart und
- der Vertreterin/dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

2. Der/die/das zweite stellvertretende Vorsitzende/r kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zur Unterstützung des Vorstandes gewählt werden.

3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Der/die/das Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird und entsprechend zu genehmigen ist.

5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die vierjährige Amtszeit des Vorstandes endet, sobald die Bestellung des nachfolgenden Organs abgeschlossen und die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährleistet ist.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ehrenamtlich.

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertreten durch jeweils zwei Personen des Vorstandes, die das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers oder des Schriftführers innehat.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der/Das Rechnungsführer/Die Rechnungsführerin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

3. Die für die Kassenprüfung gewählten Personen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Erbach zu verwenden hat.

§ 15

Umgang mit personenbezogenen Daten

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG), in der jeweils gültigen Fassung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein.
2. Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten, namentlich das Geburts- und Heiratsdatum, zum Zwecke möglicher Gratulation zu Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen. Sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt das Einverständnis durch die Anerkennung dieser Satzung mit der Mitgliedschaft im Verein als erteilt.
3. Den betroffenen Vereinsmitgliedern stehen insbesondere die folgenden Rechte aus der DS-GVO und dem BDSG zu:
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung
 - Recht auf Löschung
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Widerspruchsrecht
 - Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
4. Die Organe des Vereins stellen sicher, dass die o.g. Rechte durch die betroffenen Vereinsmitglieder wahrgenommen werden können. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.
5. Im Falle des Ausscheidens nach § 6 dieser Satzung sind die personenbezogenen Daten des Ausscheidenden unverzüglich nach Wegfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen.
6. Die o.g. Pflichten und Rechte bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten

1. Der Verein nutzt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Software zur Mitgliederverwaltung. Er stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder nur für Vorstandsmitglieder und mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Personen zugänglich sind.

2. Der Verein stellt durch geeignete, erforderliche und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten sicher.

§ 17

Übermittlung an Dritte

1. Im Zusammenhang mit seiner gemeinnützigen Tätigkeit ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten sowie Fotografien seiner Vereinsmitglieder auf seinem Internetauftritt zu veröffentlichen und diese an Print-, Tele- und elektronische Medien weiterzugeben. Mitglieder des Vereins, die damit nicht einverstanden sind, können dem schriftlich widersprechen. Bisherige schriftliche Erklärungen über den Widerspruch werden durch diese Regelung nicht angetastet.
2. Der Verein übermittelt zwecks Zahlung des Mitgliedsbeitrags erforderliche personenbezogene Daten, namentlich Name, Mitgliedsnummer, Mandatsreferenz und IBAN, an die kontoführende Bank (Kreissparkasse Limburg).
3. Der Verein übermittelt zu Versicherungszwecken die Mitgliederstammdaten an die SV Sparkassen Versicherung.
4. Eine gewerbsmäßige Tätigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg in Kraft.

Bad Camberg-Erbach, den 25.06.2021

Für die Richtigkeit

Der Vorstand

Oliver Held 1. Vorsitzender

Bernd Meub stellv. Vorsitzender

Tobias Ochs 2. Stellv. Vorsitzender

Nadine Frantzki Schriftführerin

Jörg Tengler Rechnungsführer